

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Dr. Stefan Brink**

Königstraße 0a
70173 Stuttgart

Telefon: (07 11) 61 55 41-0
Telefax: (07 11) 61 55 41-15

E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de
Homepage <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via Telefax übertragen werden.
PGP-Fingerprint: E4FA428CB315224883BBF6FBDFC348A64A325962

Zur besseren Lesbarkeit wird bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende Geschlecht genannt. Selbstverständlich richtet sich dieser Bericht an die Angehöriger aller Geschlechter.

Stand: September 2019

Vorbemerkung

Es herrscht eine große Unsicherheit zum Thema „Fotografieren und Datenschutz“. Diese Unsicherheit möchten wir mit dieser Handreichung gerne ausräumen.

Grundsätzliches

<i>Gilt für Fotos jetzt immer die DS-GVO?</i>	4
<i>Wie ist es bei Journalisten?</i>	4
<i>Welche anderen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?</i>	4
<i>Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Fotos angefertigt und verbreitet werden?</i>	5
<i>Informationspflichten des Verantwortlichen</i>	6
<i>Dokumentationspflichten</i>	6

Veröffentlichung von Fotos speziell für Vereine

<i>Darf ein Verein ohne die Einwilligung der Mitglieder Mannschaftsfotos veröffentlichen?</i>	7
<i>Muss ein Verein über die Veröffentlichung von Mannschaftsfotos informieren?</i>	7
<i>Darf ein Verein Fotos von (Sport-) Veranstaltungen veröffentlichen?</i>	8
<i>Muss ein Verein auf die Veröffentlichung von Fotos von Sportveranstaltungen hinweisen?</i>	8
<i>Darf ein Verein Fotos von internen Vereinsfeiern oder Vereinsausflügen veröffentlichen?</i>	9
<i>Ein Mitglied möchte nicht mehr, dass Fotos von ihm weiter auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Muss der Verein die Fotos löschen?</i>	9
<i>Was muss der Verein in Bezug auf Fotos, die vor dem 25. Mai 2018 veröffentlicht wurden, beachten?</i>	9

Anhang

<i>Fotografierverbot an Schulen</i>	10
--	-----------

Grundsätzliches

Gilt für Fotos jetzt immer die DS-GVO?

Nein. Zwar stellt jede Fotografie, auf der ein Mensch abgebildet ist, personenbezogene Daten dar, in Zeiten der Digitalfotografie liegt auch stets eine automatisierte Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten vor.

Jedoch fallen aber solche Fotografien die „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO) gemacht werden (sog. Haushaltsausnahme) nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Hiervon sind z.B. Fotos erfasst die für die eigene Erinnerung auf einer Familienfeier oder auch einer Schulveranstaltung gemacht werden. Diese Ausnahme wird jedoch sehr eng verstanden.

Sollen Fotos in einer durch Nutzernamen und Passwort geschützten Gruppe oder geschlossenen Forum über eine Webseite zugänglich gemacht werden, fällt dies noch unter die Haushaltsausnahme. Anders gilt wenn ein bestimmter Bereich einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht wird, indem sich jedermann dort anmelden und die Fotos einsehen kann. So fällt die Veröffentlichung von Fotos auf einer frei zugänglichen Webseite nicht mehr unter eine persönliche oder familiäre Tätigkeit mit der Folge, dass die DSGVO in diesen Fällen Anwendung findet.

Wie ist es bei Journalisten?

Erfolgt die Datenverarbeitung zu **journalistisch-redaktionellen Zwecken**, können sich Verantwortliche auf das sog. Medienprivileg berufen. In diesem Fall eröffnet Art. 85 Abs. 1 DSGVO den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, in nationalen Regelungen Abweichungen von den o. g. Anforderungen zu treffen, um den Datenschutz mit dem **Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Eine solche nationale Regelung findet sich für öffentliche und nicht öffentliche Stellen im LDSG und Presse- bzw. Mediengesetz sowie im Bereich des Rundfunks im Rundfunkstaatsvertrag. Danach sind Unternehmen sowie Hilfsunternehmen der Presse weitestgehend frei von spezifisch datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten, lassen sich jedoch bei der Recherche und Verbreitung weiterhin am allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie am Urheberrecht orientieren. Insbesondere befreit die journalistische Tätigkeit nicht von den Vorgaben für geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen.

Welche anderen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Daneben sind aber noch andere Gesetze beim Fotografieren zu beachten: **KUG** und das **in der Rechtsprechung entwickelte Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR)**. Das Verhältnis dieser Rechtsgrundlagen zueinander ist ziemlich kompliziert und umstritten. Die aktuelle Diskussion kreist im Wesentlichen um die Frage, ob das KUG, speziell dessen § 23, unter der DSGVO weiterhin Bestand hat. Unabhängig davon, welche Auffassung hierzu vertritt, sind die praktischen Auswirkungen der jeweiligen Sichtweisen im Ergebnis wenig spürbar, da die Wertungen des KUG jedenfalls in der Abwägungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 1) DSGVO einfließen. Das KUG regelt insbesondere drei Fälle, bei denen es keiner Einwilligung des Fotografierten für die Verbreitung der Aufnahmen bedarf:

- Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Das APR kommt in Betracht, wenn durch das Fotografieren oder die Verbreitung von Fotos Menschen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt werden. Das kann etwa sein, wenn Menschen an privaten Orten (in der Wohnung, im eigenen Garten, in der Kirche) in intimen Situationen (Sex, Familienfeier, ärztliche Behandlung) fotografiert werden. Das APR ist auch über den Tod hinaus geschützt (postmortales APR) und ist immer neben der DSGVO einschlägig. Bei diesem geht es um die Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, die neben dem Datenschutzrecht treten und auch auf anderem Weg nämlich privat, ggfls. mit einer Klage vor den Zivilgerichten geltend zu machen sind.

Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Fotos angefertigt und verbreitet werden?

Bildaufnahmen sind zunächst nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO verboten, wenn sie nicht auf eine Einwilligung oder auf eine andere Rechtfertigung gestützt werden können. Wenn die Datenverarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen dient, ihre Grundlage in den Bestimmungen einer (Vereins)Satzung hat, oder im überwiegenden Interesse des Verantwortlichen erforderlich ist, spricht viel dafür, die Verarbeitung auch auf die entsprechende Rechtfertigung in der DSGVO zu stützen (hier insbes. Art. 6 Abs. 1 b und f DSGVO). Eine Einwilligung ist dann nur noch in sonstigen Fällen (etwa bei Aufnahmen von Kindern, die nicht lediglich als Beiwerk auf der Aufnahme erscheinen) erforderlich.

a) Einwilligung in Erhebung und Verbreitung

Eine Einwilligung muss hierbei nicht zwingend schriftlich erfolgen. Vielmehr ermöglicht es die DSGVO, die Einwilligung elektronisch, mündlich oder sogar konkludent (z.B. durch Posieren oder Lächeln in die Kamera) zu geben. Jedoch muss der Verantwortliche für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Ferner hat der Verantwortliche die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung darauf hinzuweisen, dass sie das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Bei Minderjährigen ist es erforderlich, dass die Einwilligung von dem Erziehungsberechtigten erteilt wird.

b) Weitere Rechtsgrundlage für die Erhebung

Im Regelfall kann die Anfertigung von Bildaufnahmen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO gerechtfertigt werden. Die Datenverarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Rechte der betroffenen Person überwiegen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Es ist also eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Verantwortlichen einerseits mit den Interessen oder Grundrechten der betroffenen Person andererseits vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Abwägung sind insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 47 DSGVO).

Bei einer größeren Veranstaltung auf Einladung dürfte die Erwartungshaltung der Gäste und der an der Durchführung Beteiligten regelmäßig dahin gehen, dass eine Dokumentation in Form von Fotografien stattfinden wird. Die betroffene Person muss möglicherweise auch mit einer internen Verwendung der Fotos rechnen, jedoch gehen die vernünftigen Erwartungen nicht dahin, dass die Fotos anschließend veröffentlicht werden. Ebenso wenig muss die betroffene Person mit einer werblichen Verwendung der Fotos rechnen. Das kann bei öffentlich beworbenen Veranstaltungen anders zu bewerten sein.

c) Erhebung auf vertraglicher Grundlage (Dokumentation einer Vereinsveranstaltung/Hochzeitsfotos)

- d) Hiernach ist die Anfertigung von Fotografien zunächst zulässig, wenn dies Teil oder originärer Inhalt eines Vertrages ist, z. B. bei der Beauftragung eines Veranstaltungsfotografen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). In diesem Fall ist jedoch zunächst nur die Anfertigung von Fotos des unmittelbaren Vertragspartners zulässig, z. B. des Hochzeitspaares, welches einen Fotografen beauftragt hat. In Bezug auf die Gäste und sonstige Anwesende einer Veranstaltung wäre jedoch eine andere Rechtsgrundlage erforderlich, sie nicht Vertragspartei werden.
- e) Besonderes Widerspruchsrecht nach Art. 21 wegen besonderer Situation der fotografierten Person
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Veröffentlichung von Fotos Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche darf die Fotos dann nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, er kann gewandte schutzwürdige Gründe nachweisen, welche die Interessen der fotografierten Person überwiegen. Auf dieses Widerspruchsrecht hat der Verantwortliche ausdrücklich hinzuweisen (Art. 21 Abs. 4 DSGVO).

Informationspflichten des Verantwortlichen

Der Verantwortliche muss auf die geplante Veröffentlichung hinweisen und den Betroffenen sämtliche Informationen des Art. 13 DSGVO mitteilen. Es ist also genau über die Zwecke, für die die Fotos verarbeitet werden sowie über die Rechtsgrundlage zu informieren. Auch ist darüber zu informieren, ob die Fotos ggf. an Dritte weitergegeben werden. Ferner ist über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten erhoben werden sollen, das Recht auf Auskunft bzw. Berichtigung und Löschung, auf das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde zu informieren.

Erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, so ist im Rahmen der Informationspflichten auch auf das berechtigte Interesse des Verantwortlichen hinzuweisen.

Hinsichtlich der Informationspflichten bei einer unüberschaubaren Menschenmenge aus der Sicht des LfDI vertretbar, dass das Fotografieren mit einer heimlichen Datenerhebung vergleichbar ist. Für diese wird Art. 14 DSGVO herangezogen, wobei nach Art. 14 Abs. 5 lit. b) Satz 1 DSGVO eine Pflicht zur individuellen Information entfällt, wenn sich dies als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesen Fällen ist nach Art. 14 Abs. 5 Satz 2 DSGVO die Information für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Dies könnte etwa durch einen Aushang an den Eingängen einer Sportstätte erfolgen, der die wesentlichen Angaben nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO enthält und insbesondere darüber informiert, wen man sich wenden kann, wenn man aus besonderen Gründen nicht abgelichtet werden will (Art. 21 DSGVO).

Diese Informationspflichten können auch „gestuft“ erfüllt werden: So können in einem ersten Schritt nur die „Basisinformationen“ aufgeführt werden (z.B. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zwecke, für die die Bilder verwendet werden, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Speicherdauer, Bestehen von Betroffenenrechten, ggf. die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung), während weitergehende Informationen in einem nachgelagerten Schritt etwa über eine Website oder detaillierte Informationsblätter gegeben werden.

Dokumentationspflichten

Der Verantwortliche hat gem. Art. 24 Abs. 1 DSGVO sicherzustellen und den Nachweis dafür zu bringen, dass die Verarbeitung der Fotos rechtmäßig erfolgt. Hierbei spielt es insbesondere eine wichtige Rolle, die Abgabe der Einwilligungen der fotografierten Personen zu dokumentieren.

Veröffentlichung von Fotos speziell für Vereine

Darf ein Verein ohne die Einwilligung der Mitglieder Mannschaftsfotos veröffentlichen?

Bei Mannschaftsfotos von Erwachsenen: Ja. Hier gilt, dass ein Verein aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO Mannschaftsfotos veröffentlichen darf, da er ein berechtigtes Interesse daran hat, über das Vereinsgeschehen hier konkret über die Mannschaftsaufstellung zu informieren. In aller Regel liegt durch das Posieren bzw. Wächeln in die Kamera zu dem eine konkludente Einwilligung der abgebildeten Person vor. Denn eine Einwilligung kann nach der DSGVO auch konkludent also durch schlüssiges Handeln abgegeben werden.

Anderes gilt bei Mannschaftsfotos von Minderjährigen. Zwar hat der Verein auch in diesen Fällen ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung, jedoch geht Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO von einem Überwiegen der Interessen der betroffenen Person aus, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Bei Mannschaftsfotos von Minderjährigen ist daher stets eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Muss ein Verein über die Veröffentlichung von Mannschaftsfotos informieren?

Ja. Der Verein muss zuvor auf die geplante Veröffentlichung hinweisen und den betroffenen Personen sämtliche Informationen des Art. 13 DSGVO mitteilen. Im Rahmen dieser Information ist gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. d) DSGVO insbesondere auf die Veröffentlichung von Mannschaftsfotos als berechtigtes Interesse des Vereins. S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO hinzuweisen. Ferner sollte genau bezeichnet werden, wo eine Veröffentlichung geplant ist (Angabe der konkreten Webseite etc.). Denn in die Interessenabwägung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen einzubeziehen (Erwägungsgrund 47 DSGVO). Informiert der Verein daher transparent und umfassend über die geplante Veröffentlichung, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Fotos entsprechend veröffentlicht werden.

Eine solche Information kann Neumitgliedern etwa über ein Informationsblatt zum Beitritt zum Verein gegeben werden, während gerade für Altmitglieder z.B. eine Information in der Vereinszeitschrift möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass die abgebildete Person ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat, wenn sich aus ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, aus denen sich die im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 f) vorzunehmende Interessenabwägung im Nachhinein als ungerechtfertigt darstellt (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Dies kann etwa eine Aufnahme sein, bei der die Person in einer unangenehmen oder sehr ungünstigen Situation abgebildet ist, erkennbar betrunken oder krank ist. Die betroffene Person trägt die Beweislast für ihre Sondersituation. Der Verein hat auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 21 Abs. 4 DSGVO).

Weitere Informationen zum Thema Informationspflichten finden Sie:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/08/DSK_KPNr_10_Informationspflichten.pdf

Darf ein Verein Fotos von (Sport-) Veranstaltungen veröffentlichen?

In Bezug auf die Teilnehmer der (Sport-) Veranstaltung kann auch in diesen Fällen die Veröffentlichung auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO gestützt werden, da auch hier ein berechtigtes Interesse des Vereins über das sportliche Geschehen zu berichten grundsätzlich bejaht werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Bezug zum Spielgeschehen bzw. der Charakter der Veranstaltung klar zu erkennen ist. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn eine Person im Mittelpunkt steht oder gezielt nur ein einzelner Teilnehmer fotografiert wird (z. B. ein Foto von Torwart).

In Bezug auf minderjährige Teilnehmer gilt jedoch, dass Fotos nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden dürfen, da auch hier Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO von einem Überwiegen der Interessen der betroffenen Person geht, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Was die Veröffentlichung von Fotos von Zuschauern angeht, so ist auch hier Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO als maßgebliche Rechtsgrundlage heranzuziehen. Im Rahmen der Interessenabwägung kann dann – unabhängig von der noch nicht geklärten juristischen Fragestellung, ob das Kunsturhebergesetz (KUG) unter der DSGVO noch wirksam – auf die Grundsätze des § 23 KUG abgestellt werden. Wenn es nämlich um Bilder geht, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen, oder um Bilder von Veranstaltungen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ist eine Veröffentlichung ohne explizite Zustimmung regelmäßig zulässig. Dies gilt auch für Aufnahmen von Kindern, die in der Aufnahme als Beiwerk entscheiden. In Zweifelsfällen, insbesondere dann, wenn einzelne Personen besonders hervorgehoben präsentiert werden, sollte allerdings die Einwilligung eingeholt werden.

Muss ein Verein auf die Veröffentlichung von Fotos von Sportveranstaltungen hinweisen?

Ja. Der Verein muss die Teilnehmer auch in diesen Fällen zuvor auf die geplante Veröffentlichung hinweisen und sämtliche Informationen des Art. 13 DSGVO mitteilen. Insbesondere ist auf die Veröffentlichung von Fotos von Sportveranstaltungen als berechtigtes Interesse des Vereins i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO hinzuweisen. In Bezug auf die „vernünftigen Erwartungen“ der Fotografierten gilt oben Gesagtes entsprechend.

In Bezug auf die Informationspflicht gegenüber den Zuschauern aus der Sicht des LFDI vertretbar, dass das Fotografieren einer größeren Menschenmenge mit einer heimlichen Datenerhebung vergleichbar ist. Für diese wird Art. 14 DSGVO herangezogen, wobei nach Art. 14 Abs. 5 lit. b) Satz 1 DSGVO eine Pflicht zur individuellen Information entfällt, wenn sich dies als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesen Fällen ist nach Art. 14 Abs. 5 lit. b) Satz 2 DSGVO die Information für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Dies könnte etwa durch einen Aushang an den Eingängen einer Sportstätte erfolgen, der die wesentlichen Angaben nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO enthält und insbesondere darüber informiert, an wen man sich wenden kann, wenn man aus besonderen Gründen nicht abgelichtet werden will (Art. 21 DSGVO, s.o.).

Darf ein Verein Fotos von internen Vereinsfeiern oder Vereinsausflügen veröffentlichen?

Grundsätzlich nicht. Auch wenn möglicherweise ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht, über vereinsinterne Aktivitäten zu berichten, gehen die vernünftigen Erwartungen (vgl. Erwägungsgrund 47 DSGVO) der Mitglieder in der Regel nicht dahin, dass der Verein Fotos von vereinsinternen Aktivitäten veröffentlicht. Daher ist hier eine Veröffentlichung nur dann zulässig, wenn eine Einwilligung der Fotografierten vorliegt und die Informationspflichten gem. Art. 13 DS erfüllt wurden. Anderes gilt selbstverständlich, wenn es sich um Fotos handelt, die auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, z.B. bei Fotos, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen (s.o.).

Ein Mitglied möchte nicht mehr, dass Fotos von ihm weiter auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Muss der Verein die Fotos löschen?

Hierbei ist entscheidend, ob der Verein die Fotos auch ohne Einwilligung veröffentlichen darf. Beruht die Veröffentlichung auf einer Einwilligung der betroffenen Person, so hat der Verein bei Widerruf der Einwilligung die entsprechenden Fotos zu entfernen.

Erfolgt eine Veröffentlichung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. G) DS und widerspricht ein Mitglied der weiteren Verwendung seiner personenbezogenen Daten gem. 21 Abs. 1 DSGVO, so ist zu prüfen, ob der Verein zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung geltend machen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der widersprechenden Person überwiegen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotos gelöscht werden.

Was muss der Verein in Bezug auf Fotos, die vor dem 25. Mai 2018 veröffentlicht wurden, beachten?

Entscheidend ist ob die Veröffentlichung nach bisheriger Rechtslage rechtmäßig war. Sollte dies nicht der Fall sein, weil es an einer Einwilligung oder einer Ausnahme vom Einwilligungsgrundsatz fehlt, so muss die Einwilligung nachgeholt werden. Einwilligungen, die bereits vor dem 25. Mai 2018 eingeholt wurden und welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, gelten grundsätzlich fort.

Fotografierverbot an Schulen

Grundsätzlich darf jeder zu privaten/persönlichen Zwecken jeden fotografieren erst bei der Veröffentlichung gibt es Grenzen. Allerdings hat die Schule auf dem Schulgelände das Hausrecht und kann davon auch Gebrauch machen

Ein generelles Foto- und Filmverbot lässt sich mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht begründen! Zwar stellt jede Fotografie, auf der ein Mensch abgebildet ist, ein personenbezogenes Datum dar, in Zeiten der Digitalfotografie liegt auch stets eine automatisierte Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten vor

Jedoch fallen solche Fotografien, die „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ (Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO) gemacht werden (sog. Haushaltsaufnahme), nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung. Hiervon sind z.B. Fotos erfasst, die für die eigene Erinnerung auf einer Familienfeier oder auch einer Schulveranstaltung gemacht werden.

Diese Ausnahme wird jedoch sehr eng verstanden:

Sollen Fotos in einem hinreichend z. B. über Nutzernamen und Passwort geschützten Forum, zu dem nur begrenzter, von dem Nutzer definierten Personenkreis aus seinem engeren sozialen Umfeld Zugang hat, über eine Webseite zugänglich gemacht werden, so fällt dies noch unter die Haushaltsausnahme. Anders ist es, wenn ein Lichtbild einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden, indem sich z. B. jedermann dort anmelden und die Fotos einsehen kann. Die Veröffentlichung von Fotos auf einer frei zugänglichen Webseite stellt nicht mehr eine persönliche oder familiäre Tätigkeit dar, so dass die Datenschutzgrundverordnung in diesen Fällen Anwendung findet.

Die Rechtslage entspricht insoweit nahezu vollständig den Regelungen, die unter dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung galten. Auch das Bundesdatenschutzgesetz alter Fassung (a. F.) fand Anwendung, sobald die (automatisierte) Datenverarbeitung den Bereich ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten überschritt (Art. 2 Nr. 3 BDSG a. F.).

Zur Einwilligungsfähigkeit von Kindern

Ab welchem Alter Kinder selbst wirksam die Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden Daten durch Dritte erteilen können, hat die Datenschutzgrundverordnung nicht eindeutig geregelt. Nach der Definition in Art. 4 Nr. 11 DSGVO muss die betroffene Person freiwillig und in informierter Weise zu verstehen geben, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist. Daraus lässt sich ableiten, dass die betroffene Person fähig sein muss, Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärung zu erfassen. Zu der Frage, ab welchem Alter davon auszugehen ist, enthält die Datenschutzgrundverordnung nur vereinzelte Aussagen. So regelt etwa Artikel 6 DS, dass bei einem direkt an ein Kind gerichteten Angebot von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft das Kind selbst wirksam in die Datenverarbeitung einwilligen kann, wenn es 16 Jahre alt ist; ist es jünger, bedarf es (auch oder stattdessen) der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Inwieweit diese Regelung der Datenschutzgrundverordnung auf andere Einwilligungserklärungen durch Minderjährige verallgemeinerungsfähig ist, ist allerdings umstritten.

Für die Praxis empfiehlt es sich, sowohl von dem Kind als auch von den gesetzlichen Vertretern eine Einwilligung einzuholen, sobald in Betracht kommt, dass das Kind die nötige Verstandesreife haben könnte, um Bedeutung und Tragweite der Einwilligung in die Datenverarbeitung zu erkennen.

Ein generelles Fotografierverbot ist sicher keine vernünftige Lösung. Die Schule z. B. in einem Elternbrief oder im Rahmen der Veranstaltung darauf hinweisen, dass Fotos von einem Schulfest nicht ohne die Erlaubnis der fotografierten Personen ins Netz gestellt werden dürfen. Alternativ könnte die Schule auch darum bitten, während der Veranstaltung nicht zu fotografieren, und gleichzeitig anbieten, am Ende der Veranstaltung an einem bestimmten Ort der Schule Fotos anfertigen zu können. Auf diese Weise können Personen, die nicht fotografiert werden wollen, dies vermeiden, indem sie diesem Ort fernbleiben. Will die Schule selbst Fotos der Veranstaltung veröffentlichen, hat sie freilich in der Regel die Einwilligung der Betroffenen einzuholen, die sich auf das jeweils zur Veröffentlichung verwendete Medium beziehen muss.